

Sozialpolitik statt Kriminalpolitik

Straffälligenhilfe im Schatten gesellschaftlicher Polarisierungen¹

Eine Bestandsaufnahme von Gabriele Kawamura

Während die Sozialarbeit – auch die freie Straffälligenhilfe – in den 70er Jahren vielerorts vom Zeitgeist politischer Randgruppenarbeit geprägt war, setzte zu Beginn der 80er sowohl in der Ausbildung wie in der Praxis eine Entpolitisierung zugunsten einer »Therapeutisierung« ein. Man setzte auf Persönlichkeitsveränderung statt auf die Veränderung des sozialen Umfeldes. Öffentlichkeitsarbeit und kriminalpolitische Aktivitäten fielen auch in der freien Straffälligenhilfe vielfach der mühseligen Arbeit »am Mann« zum Opfer. Später folgte bei einigen Trägern eine Umorientierung zugunsten eines Trends zum Sozialmanagement; gleichwohl blieben viele Vereine der freien Straffälligenhilfe reformerischen kriminalpolitischen Grundsätzen verbunden und versuchten, sozialplanerische Grundsätze für die Verbesserung der Lebenssituation ihrer Klienten und ihrer Mitarbeiter/-innen zu nutzen. Angesichts der drängenden sozialen Probleme Straffälliger ist gerade heute (wieder) eine stärker politisch orientierte Arbeit von den Trägern der Straffälligenhilfe gefordert. Die Straffälligenhilfe steht nämlich vor einem ausgesprochen ungünstigen Zusammenwirken verschiedenster wirtschaftlicher und politischer Faktoren, die das Klima, in dem sie ihrer Arbeit nachgeht, wesentlich erschweren. Das heißt nicht, zu denselben Antworten zurückzukehren wie sie die politische Randgruppenarbeit Ende der 60er Jahre zu geben

versucht hat, sondern angesichts der derzeitigen sozialen und politischen Herausforderungen neue Antworten zu finden.

1. Veränderte wirtschaftliche Bedingungen und die Lebenslagen Straffälliger

Das gesellschaftliche Gesamtklima, in dem sich auch Straffälligenhilfe vollzieht, lässt sich mit folgenden Stichworten skizzieren: Zweidrittel-Gesellschaft, extrem hohe Arbeitslosigkeit, deutlich sinkende gesellschaftliche Bereitschaft zum Teilen und zur Integration Randständiger, zunehmende Ausgrenzungstendenzen bei abweichendem Verhalten, schneller Ruf nach Strafverschärfungen bei auftretenden Konfliktlagen.

Wenn Sozial- und Kriminalpolitik ungünstig ineinanderreifen, hat dies für bestimmte gesellschaftliche Gruppen Ausgrenzungsprozesse zur Folge. Verwiesen sei auf die veränderten wirtschaftlichen Bedingungen, auf bereits vollzogene wie auch geplante Leistungseinschränkungen durch die AFG- und die Sozialhilfreform, auf die hohe Arbeitslosigkeit, ferner auf die bestehende Wohnungsnot: Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Wohnungslosenhilfe ging 1995 von bundesweit 920.000 Menschen ohne Obdach aus; dazu kommen weitere 100.000 Haushalte, die von Räumungsklage betroffen sind und damit 200.000 weitere Men-

schen, die obdachlos werden könnten. Gleichzeitig haben wir ein kriminalpolitisches Klima, in dem bestimmte Teile der Politik auf die verschiedensten gesellschaftlichen Konfliktlagen folgend sofortige Strafverschärfungen und rigideres Vorgehen der staatlichen Kontroll- und Sanktionsorgane fordern. Wir haben also eine Situation, in der immer größer werdende Anteile der Bevölkerung von gesellschaftlicher Ausgrenzung und Verarmung bedroht sind. Wir haben gleichzeitig eine Situation, in der Teile der Politik Strafverschärfungen primitiv-populistisch immer wieder als die vermeintlich einfache und billige Lösung anbieten.

Das gesellschaftliche Thema, das seit einiger Zeit das Thema Innere Sicherheit vom Markt bedrohlicher Szenarien verdrängt zu haben scheint, ist die Arbeitslosigkeit. Ein zunehmend größer werdender Anteil von Menschen – derzeit etwa 5 Millionen Arbeitslose (auf diese Zahl kommt man, bereinigt man die offiziellen Zahlen der Bundesanstalt für Arbeit um die Arbeitslosen, die sich in Ausbildungs- oder ABM-Warteschleifen befinden) erfährt gesellschaftliche Ausgrenzung. Diese Ausgrenzung setzt sich fort, indem ein großer Teil von ihnen zunehmend schneller zum Sozialhilfeempfänger wird, weil die AFG-Leistungen gekürzt werden. Das hat natürlich nicht nur eine finanzielle und soziale Belastung der Betroffenen und eine stärkere finanzielle Belastung der Kommunen zur Folge, sondern auch Um-

schichtungsprozesse und zunehmenden Mangel an kommunalen Mitteln für Hilfeangebote, vor allem aber für präventiv wirksame Maßnahmen. Sozialhilfe-Reform und AFG-Reform gehen offensichtlich nach wie vor davon aus, daß ein Teil der Arbeitslosen schlachtweg »keine Lust« hat, zu arbeiten. So versucht man, die Bereitschaft, jegliche Form von Arbeit aufzunehmen, durch Sanktionen, d.h. Kürzungen der Bezüge zu erhöhen. Für den Bereich der Sozialhilfe besteht die Gefahr, daß die Betroffenen damit unter das Existenzminimum verwiesen werden. Die Tatsache, daß die Sozialhilfereform zu scheitern droht, heißt noch nicht, daß entsprechende Kürzungsabsichten »vom Tisch« sind. Die sog. AFG-Reform tendiert in eine ähnliche Richtung. Die Eckpunkte sehen vor, daß Arbeitslose sich selbst aktiv um jede zumutbare Arbeit kümmern sollen. Von diesem Bemühen sollen künftig auch AFG-Leistungen abhängig gemacht werden. Bei dieser Art von Reformen bleibt unklar, woher all die benötigten Arbeitsplätze kommen sollen. Angesichts des zunehmenden Stellenabbaus stellt sich diese Frage vor allem für die nicht Ausgebildeten, bei denen der Arbeitslosenanteil 1994 bei 47% lag.

Betroffen von den veränderten wirtschaftlichen Bedingungen ist natürlich auch das Klientel der Straffälligenhilfe, das gewissermaßen das »Schlußlicht am letzten Wagen« bildet. In der Praxis der Straffälligenhilfe zeigen sich für die letzten Jahre qualitative Veränderungen, die sich am ehesten unter die Überschrift »zunehmende Armut« fassen lassen. Damit ist nicht nur Armut unter rein materiellen Gesichtspunkten gemeint, sondern Armut als Überbegriff für eklatante Unterversorgungslagen, vor allem in den Bereichen Wohnen, Arbeit, Bildung, Gesundheit und Beratung. Das zeigt der überproportionale Anteil von Sozialhilfeempfängern, Wohnunglosen, nicht ausgebildeten Menschen, von Arbeitslosen und Suchtkranken unter den Probanden und Klienten der Straffälligenhilfe.

In der Untersuchungshaft, in den Strafanstalten, unter den Haftentlassenen, bei den Bewährungshilfeprobanden und unter den Klienten der freien Straffälligenhilfe befindet sich ein extrem hoher Anteil von Menschen, die nicht nur materiell arm sind, sondern die sich auch durch eine Vielzahl von Unterversorgungslagen und eine extrem hohe Problemkumulation auszeichnen. Das zeigen Ergebnisse verschiedener Untersuchungen zur Situation Straffälliger und Strafentlassener:

Für einen großen Teil der Klientel der Straffälligenhilfe ist fehlender Wohnraum eines der zentralen Probleme, die eine Integration wesentlich erschweren. Das Problem der Wohnunglosigkeit hat sich in den vergangenen Jahren noch erheblich verschärft. Ein Indiz hierfür ist die Anzahl der Tatverdächtigen ohne festen Wohnsitz, die inzwischen laut Polizeilicher Kriminalstatistik 1989 und 1994 von

38.000 auf über 100.000 angestiegen ist. Tatverdächtige ohne festen Wohnsitz haben eine besonders große Chance, in Haft, vor allem in Untersuchungshaft, zu gelangen. Während der Inhaftierung verliert ein weiterer Teil der Betroffenen die – möglicherweise zum Zeitpunkt der Inhaftierung noch vorhandene Wohnung. Viele werden nach der Haftentlassung in Übergangswohnheimen untergebracht – mit allen desintegrativen Folgen solcher Lebensbedingungen –, weil der freie Wohnungsmarkt für diese Personen aus den verschiedensten Gründen nicht zugänglich ist.²

Ein weiterer Risikofaktor bei der Integration Straffälliger, insbesondere Haftentlassener, ist die Arbeitslosigkeit. Wenn ansonsten die Arbeitslosigkeit bei durchschnittlich gut 10% liegt, liegt sie bei den Straffälligen zwischen 50 und 80%. Besonders in den Haftanstalten steigt infolge des strafrechtlichen Selektionsprozesses auch der Anteil der Arbeitslosen. Zwei Erhebungen zum Strafvollzug in Schleswig-Holstein und Berlin ergaben auf den Tatzeitpunkt bezogene Arbeitslosenquoten von zwei Drittel bis drei Viertel der Inhaftierten.³ Unter den Inhaftierten steigt nicht nur der Anteil der Arbeitslosen, sondern auch die Dauer der Arbeitslosigkeit, insbesondere auch bei den jungen Gefangenen.⁴ 40 – 50% der Strafgefangenen haben keine Berufsausbildung. Diese problematische Ausgangssituation wirkt sich – neben der häufig unzureichenden oder gar nicht vorhandenen Berufsausbildung – unmittelbar auf die Situation nach der Haftentlassung aus. Etwa zwei Drittel der Strafgefangenen haben eigenen Angaben zufolge nach der Haftentlassung keine Arbeit.

Strafgefange ne werden den Ergebnissen von Einzeluntersuchungen zufolge mit durchschnittlich 450 DM aus der Haft entlassen.⁵ Fast drei Viertel der aus der Strafhaft Entlassenen schaffen es aufgrund der geringen Arbeitsentlohnung nicht, als Überbrückungsgeld für die ersten Wochen das vorgeschriebene Zweifache des Sozialhilfe-Regelsatzes für einen Haushaltsvorstand anzusparen. Für die Strafentlassenen, die während der Haft einen Anspruch auf Leistungen nach dem AFG erworben haben, liegt das Arbeitslosengeld in der Regel noch unterhalb der Pfändungsfreigrenze. Bis zur Bewilligung des Antrages auf Arbeitslosengeld oder -hilfe müssen Strafentlassene in der Regel Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz in Anspruch nehmen. Die durchschnittliche Verschuldung erwachsener, männlicher Inhaftierter, die den größten Anteil an allen Inhaftierten ausmachen, liegt zwischen 12.000 und 45.000 DM. Mindestens drei Viertel aller Strafentlassenen in den alten Bundesländern sind von Verschuldung betroffen. Ist die Verschuldung Inhaftierter in den Neuen Ländern auch noch deutlich geringer, so zeigt sich doch auch hier in den letzten Jahren eine allmähliche Zunahme.⁶

Die Zahl der von illegalen Drogen abhängigen Gefangenen hat sich in den Jahren von 1982 bis 1991 mehr als verdoppelt. Die Tendenz ist steigend. Unterschiedliche Schätzungen weisen aus, daß zwischen 10 und 40% aller Gefangenen – bei weiblichen Inhaftierten liegt der Anteil höher als bei den Männern – drogenabhängig sind.⁷ Noch nicht berücksichtigt sind hier die Konsumenten anderer, auch suchterzeugender Stoffe wie Alkohol und Medikamente. Die Abhängigkeit von illegalen Drogen in Vollzugsanstalten in den alten Bundesländern hat quantitativ in etwa die Ausmaße des Alkoholproblems erreicht. In den Neuen Ländern überwiegt deutlich das Problem der Alkoholabhängigkeit.

Die Lebenslagen Straffälliger sind – bis auf einige wenige Ausnahmen – von Armut geprägt, wenngleich sich die Problemlagen und -überschneidungen individuell durchaus unterscheiden mögen. Daß sich unter der Klientel von Polizei, Gericht, Strafvollzug und Straffälligenhilfe ein deutlich höherer Anteil von arbeitslosen, von armen Menschen befindet, heißt übrigens keineswegs, daß Arbeitslose und Arme krimineller sind als andere. Heute, wo Arbeitslosigkeit zum Schicksal von 5 Millionen geworden ist, verfällt der größte Teil nicht auf den Gedanken, auf den er auch sonst nicht verfallen wäre – nämlich straffällig zu werden. »Depressivität und Suizidalität, Scham, Isolation und Krankheit, vielleicht auch Alkohol oder Schwarzarbeit – dies und vieles andere sind eher mehr als weniger Folgen der Massenarbeitslosigkeit als ausgegerechnet die Kriminalität«.⁸ »Das Erleben von Verarmung (sozialer Abstieg, Trennung, Scheidung, Arbeitslosigkeit, Alleinerziehende Mütter) führt in den meisten Fällen zu konformen, angepaßten, vielleicht auch überangepaßten Verhalten, um die eigenen Chancen des Überlebens sowohl auf dem Arbeitsmarkt wie auf anderen gesellschaftlichen Feldern (Ämtern, Familie ...) zu sichern. Wird allerdings jemand 'kriminell', dann ist der Zusammenhang eher umgekehrt: Wer kriminalisiert wird, wird auch arm – bis hin zum Vorenthalte oder Entzug von ansonsten Subjekten in dieser Gesellschaft zustehenden Sozialleistungen (Ausfallzeiten, Rentenversicherung, Krankenversicherung, Schuldenregulierung usw.)«.⁹

Nicht Arme werden kriminell – kriminalisierbares Verhalten legen Reiche und Angepaßte genauso an den Tag – übrigens mit weitaus höheren Schäden. Bei der offiziellen Struktur von Kriminalität aber spielt eine Rolle, »daß die einfach strukturierten und auf unmittelbare physikalische Veränderungen in der Umwelt gerichteten Schädigungsformen nun einmal leichter wahrnehmbar, entdeckbar, nachweisbar und verfolgbar sind«.¹⁰ Damit geraten bestimmte sozialschädliche Formen von Kriminalität wie allgemein verbreitete Formen des Versicherungsbetruges, Steuerhinterziehungen, Abrech-

nen nicht erbrachter Leistungen im Gesundheitsbereich, Diebstahl und Unterschlagung von Büromitteln usw. nicht oder allenfalls zufällig ins Blickfeld. Betrachtet man die Tatsache, daß es sich bei solchen Delikten vorwiegend um die – allgemein verbreitete – Kriminalität der Mittelschicht handelt, so konzentriert sich die Anwendung des Strafrechts vorwiegend auf den unteren Rand der Gesellschaft. So haben etwa Leistungsmißbrüche im Sozialbereich weitaus größere Aussichten auf gesellschaftliche Ächtung und strafrechtliche Verfolgung als Steuerhinterziehungen oder Subventionsbetrug.

Bestimmte Teile unserer Bevölkerung – und es spricht einiges dafür, daß es sich hierbei um sozial Benachteiligte handelt – sind einer stärkeren Kontrolldichte durch die Strafverfolgungsorgane ausgesetzt, die wiederum zu ver-

»Es gibt nicht nur Anpassungsprobleme der Straffälligen an die Gesellschaft, sondern es sind auch Anpassungsprobleme des Hilfesystems an die Lebenslagen Straffälliger.«

stärkten Kriminalisierungsprozessen führt. Polizeiliche Überwachungs- und Ermittlungstätigkeit und staatsanwaltschaftliche Anklage und Einstellungspraxis gehen zu Lasten unterprivilegierter Bevölkerungsschichten und determinieren in der Folge richterliche Entscheidungen. Sie werden besser kontrolliert, eher entdeckt und höher sanktioniert. Geißler erklärt das Phänomen der überproportional hohen registrierten Unterschichtskriminalität: »Die Zusammenhänge von Schichtung und Kriminalität lassen eine doppelte Begünstigung der oberen Schichten und eine doppelte Benachteiligung der unteren Schichten sichtbar werden. Obere Schichten laufen wegen ihrer bevorzugten Lage sowie den damit zusammenhängenden günstigeren Sozialisationschancen weniger Gefahr, gegen die Strafgesetze zu verstößen. Wenn sie kriminelle Handlungen bege-

hen, bleiben sie von den Sanktionen der Gesellschaft eher verschont. Die Situation der unteren Schichten ist genau entgegengesetzt. Nachteile im sozioökonomischen Bereich und damit zusammenhängende Mängel in der Sozialisation erhöhen ihre kriminelle Gefährdung. Versuchen sie ihre Defizite auf illegalem Wege auszugleichen, dann trifft sie die Sanktionsgewalt der Gesellschaft besonders hart. Untere Schichten werden nicht nur schlechter belohnt, sondern auch häufiger bestraft«.¹¹

Armut fördert Kriminalisierung und Kriminalisierung fördert Armut. Vorliegende Untersuchungen zeigen: Je einschneidender die Sanktionen, desto schwieriger ist die soziale Lage der Betroffenen. Die größten sozialen Probleme haben Menschen, die sich im Strafvollzug befinden: geringe berufliche Qualifikation, kaum eine abgeschlossene Ausbildung, viele sind wohnungslos, im Vergleich zur »Normalbevölkerung« haben sie weniger familiäre Bindungen, höhere Schulden usw.. Dabei trägt der Freiheitsentzug keineswegs zur Lösung dieser sozialen Probleme bei, sondern verschärft diese Schwierigkeiten in aller Regel noch.

2. Welche Herausforderungen stellen die wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen an die Straffälligenhilfe?

Auch wenn die Straffälligenhilfe in qualitativer wie quantitativer Hinsicht in den vergangenen 20 Jahren ausgebaut worden ist, so haben sich die sozialen Probleme Straffälliger doch auf eine andere Weise ausdifferenziert als das überwiegend an traditionellen Zuständigkeiten und Verfahrensabläufen und weniger am Bedarf orientierte Hilfesystem. Das heißt: Es gibt nicht nur Anpassungsprobleme der Straffälligen an die Gesellschaft, sondern es sind auch Anpassungsprobleme des Hilfesystems an die Lebenslagen Straffälliger und an die Herausforderungen, die die Arbeit mit sozial benachteiligten Straffälligen stellt, zu verzeichnen. Letztere sollen bei den folgenden Ausführungen im Vordergrund stehen, weil es angesichts der sich verschärfenden Situation immer verfehlter erscheint, ausschließlich an den persönlichen Defiziten Straffälliger herumzudoktern.

Die freie Straffälligenhilfe – und dies ist ihre Besonderheit gegenüber den ambulanten Sozialen Diensten der Justiz – erhält ihren Auftrag in aller Regel nicht von der Justiz, sondern vom Klienten – von den ambulanten Maßnahmen im Jugendbereich oder der Vermittlung gemeinnütziger Arbeit zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen einmal abgesehen. Dies bietet – zumindest theoretisch – den immensen Vorteil, daß die freie Straffälligenhilfe sich weitgehend unabhängig von justiziellen Vorgaben und Zeitalbläufen auf die Lebenslagen der Straffälligen selbst konzentrieren und ihre Hilfeangebote daran orientieren kann. Der Ausbau aber – insbesondere von

Angeboten der freien Straffälligenhilfe – ist regional völlig unterschiedlich. Das Spektrum der Angebote freier Straffälligenhilfe ist zwar sehr breit und fast unübersichtlich. Ein flächen-deckender Ausbau von Hilfeangeboten aber ist noch lange nicht erreicht. Der Umfang von Maßnahmen, Trägern und Projekten in einzelnen Regionen scheint ganz weitgehend durch (politische) Zufälligkeiten und das Engagement von Einzelpersonen bestimmt zu sein und nicht durch irgendwelche – wie auch immer gearteten – rationalen Erkenntnisse und Kriterien hinsichtlich des Bedarfs, z.B. Größe und Einwohnerzahl der Region, Kriminalitätsaufkommen o.ä., geschweige denn durch detaillierte Bedarfserhebungen, wie sie etwa Maelicke und Simmendinger Mitte der 80er Jahre für Bremen,¹² Dünkel und Cornel für Berlin bzw. Schleswig-Holstein durchgeführt haben.

Die finanzielle Ausstattung der bestehenden Einrichtungen, insbesondere der freien Straffälligenhilfe, ist durch die angespannte Finanzlage der Länder und Kommunen zunehmenden Einschränkungen ausgesetzt. Damit stehen die Einrichtungen und Projekte vor massiven Finanzierungsproblemen. Weiterführende, verstärkte und innovative Maßnahmen werden kaum noch finanziert. Vielfach zwingt die unsichere Finanzierungslage dazu, Hilfeangebote tendenziell auf bestehende Finanzierungsstrukturen und Ressorts sowie politisch gesetzte Prioritäten zuzuschneiden, ein Problem, daß sich besonders deutlich in den neuen Ländern zeigt, wo genau aus diesem Grund kaum ein Angebot für erwachsene Straffällige vorgehalten wird. Aber auch die »bewährten« Maßnahmen haben Probleme, ihre Angebote weiterhin bereitzustellen. Viele Einrichtungen und Projekte können ihren (im übrigen ja steigenden) Finanzbedarf nicht mehr durch Eigen- oder Drittmittel kompensieren. Die Folgen beginnen bei Unsicherheiten bei den Mitarbeitern hinsichtlich der Perspektiven für die eigene Arbeit und enden bei betriebsbedingten Kündigungen. Zumindest aber muß auch unter relativ günstigen Bedingungen ein zunehmend größerer Energieaufwand zur finanziellen Absicherung der eigenen Arbeit aufgewendet werden. Diese Situation wird nicht nur für Straffälligenhelfer/-innen, sondern auch für die Straffälligen selbst problematisch, denn die Energie, die für die Absicherung der Arbeit nötig wird, wird der Arbeit mit Straffälligen selbst entzogen. Hierüber klagen insbesondere kleine Vereine und Projekte, in denen sich zahlreiche Aufgaben, u.a. auch die finanzielle Absicherung der Arbeit auf wenige Mitarbeiter verteilen. Besonders angesichts der sich verschlechternden Lebensbedingungen für die Klienten der Straffälligenhilfe müßten jedoch gerade in der Hilfe für die Betroffenen eindeutige Schwerpunkte gesetzt werden.

Die Unterversorgung Straffälliger müßte durch ein erheblich breiteres und vernetztes Dienstleistungsangebot kompensiert werden.

Dies ist aber nicht der Fall, weil »an allen Ecken und Enden« gespart wird. Die Kommunen beschränken sich auf ihre Pflichtaufgaben. Auch in der freien Wohlfahrtspflege, die mit ihren Mitgliedsorganisationen die freie Straffälligenhilfe im wesentlichen abdeckt, zeichnen sich angesichts der Finanzierungsprobleme Rückzugstendenzen aus der Straffälligenhilfe ab. Neben der immer wieder erhobenen Forderung nach einer stärkeren Förderung der freien Straffälligenhilfe und einer eindeutigen Resortierung von Maßnahmen sollen zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Hilfesystems für straffällig gewordene Menschen einige weitere Perspektiven – keine Patentlösungen – herausgegriffen werden:

Soviel Normalität wie möglich

Hilfen für Straffällige müssen nur in Teilbereichen spezialisiert angeboten werden. Straffälligenhelfer/-innen sind dort als Spezialisten gefordert, wo spezifische Fachkenntnisse zur Hilfe notwendig sind. Das betrifft im weitesten Sinne die Bereiche, in denen ihr Klientel mit Strafverfolgungs- und -Vollstreckungsinstitutionen konfrontiert sind, also die Situationen, in denen das allgemeine soziale Hilfesystem fachlich überfordert ist. In anderen Problemfeldern wie Wohnungs-, Arbeitslosigkeit, Aus- und Weiterbildung oder Überschuldung ist grundsätzlich ein weniger speziell auf Straffällige zugeschnittenes Hilfeangebote notwendig, sondern eine stärkere Einbindung der Straffälligenhilfe in das allgemeine soziale Hilfesystem vor Ort.

Das allgemeine soziale Hilfesystem vor Ort aber ist in den meisten Fällen nicht darauf eingerichtet, das Klientel der Straffälligenhilfe mit seinen besonderen Problemlagen aufzufangen. Deshalb muß die Straffälligenhilfe aktiv die entsprechenden Hilferessourcen vor Ort erschließen. Dies bedeutet: Klärung der Bedarfslage, Bestandsaufnahme der Lebenssituation Straffälliger und des bestehenden Hilfeangebotes vor Ort, Klärung von Lücken im Hilfesystem und dann die konsequente Einmischung in die regionale Sozialplanung. Geht einem – möglicherweise in manchen Bereichen sinnvollen – Rückzug der Straffälligenhilfe nicht eine geplante Erschließung des Regelhilfesystems (z.B. durch Verankerung von Hilfekontingenzen für wohnungslose, arbeitslose Straffällige) voraus, dann droht die Gefahr, daß in der zunehmenden Konkurrenz von Randgruppen um knappe Ressourcen die ohnehin ausgegrenzte Klientel der Straffälligen durch alle Maschen des sozialen Netzes fällt.

Hin zu den Klienten

Zur Erschließung des allgemeinen sozialen Hilfesystems vor Ort gehört die Dezentralisie-

zung und Regionalisierung von Hilfen. Die neuere Armutsforschung zeigt, daß von Armutslagen Betroffene aus verschiedenen Gründen generell wenig mobil sind. Dies hat nicht nur mit den engen finanziellen Handlungsspielräumen zu tun, die die Bewegungsfreiheit der Betroffenen eingrenzen, sondern auch mit der sozialräumlichen Identität, d.h. beispielsweise im eigenen Wohnviertel unaufläufiger zu sein, mit »abweichenden« Verhaltensweisen nicht ausgegrenzt zu werden, die Menschen, die Lebensumstände, die Handlungsmöglichkeiten und die Institutionen dort zu kennen. Arme Menschen halten sich vorwiegend in ihrem Gemeinwesen auf. »Je ärmer die Menschen sind, desto mehr wird der Stadtteil ihr ausschließlicher Lebensbereich«.¹³ Oelschlägel schildert dies sehr deutlich für den Duisburger Stadtteil Bruckhausen: »Der Aktionsradius der Befragten im Stadtteil beträgt in der Regel nicht mehr als 200 Meter, sieht man von den notwendigen Einkäufen und Behördengängen einmal ab. Hier ist annähernd alles zu erreichen, was wichtig ist: der Garten, der Supermarkt, Mutter und Großmutter, die Kneipe oder Trinkhalle, der Bekanntenkreis. Das Sichwohlfühlen ist auf diesen Aktionsradius beschränkt.«¹⁴ Vorteile dezentraler Beratungsstellen 'vor Ort' liegen nicht nur in ihrer Übersichtlichkeit, Besucherfreundlichkeit und besseren Zugänglichkeit für das Klientel. Sie können durch ihre Ortsbezogenheit auch eine Vernetzung mit anderen Diensten und Beratungsstellen im Gemeinwesen fördern.

Während in anderen Hilfebereichen, z.B. der Jugend- und der Drogenhilfe seit einigen Jahren zunehmend eine stärkere regionale Hinwendung zum Klientel praktiziert wird, ist das in der Straffälligenhilfe noch lange nicht der Fall.¹⁵ Begründet werden zentrale Dienststellen u.a. damit, daß das für die Straffälligen zuständige Wohnungamt und das Arbeitsamt sowie andere Hilfeträger auch zentral untergebracht seien. Letztlich spricht dieses Argument jedoch nur dafür, daß auch andere größere Behörden und Einrichtungen dezentralisiert werden. Den Anfang haben vielerorts die Bezirksämter der Kommunen vor vielen Jahren gemacht; bei den Arbeitsämtern und anderen Behörden dürften Dezentralisierungen gerade angesichts zunehmender möglicher Vernetzungen im Bereich der Datenverarbeitung kein Problem mehr darstellen. Mit einer räumlichen Hinwendung zu den Betroffenen soll keineswegs einer Ghettoisierung von Armut das Wort geredet werden – vielmehr geht es darum, für die Betroffenen erreichbare und niedrigschwellige Hilfeangebote bereitzustellen und – langfristig betrachtet – im Sinne gemeinsenorientierter Arbeit – gemeinsam mit ihnen ihre Lebensbedingungen vor Ort zu verbessern.

Ambulant statt stationär – nicht nur für beim strafrechtlichen Umgang mit den Klienten der Straffälligenhilfe, sondern auch im Hilfesystem

Kriminalpolitik findet nicht nur auf politischer, auf Bundes- oder Landesebene statt. Auf regionaler und kommunaler Ebene muß es der Straffälligen- und Bewährungshilfe darum gehen, den justitiellen, öffentlichen und sozialpolitischen Umgang mit straffällig gewordenen Menschen zu beobachten, Bedarfslagen zu analysieren und darauf mit Gesamtkonzepten und differenzierten Hilfeangeboten zu reagieren. Abgesehen davon, daß Hilfen zur Haftentlassung die Situation Inhaftierter und Haftentlassener verbessern, muß ein stärkeres Anliegen der freien Straffälligenhilfe darin be-

»Während in der Jugend- und der Drogenhilfe seit einigen Jahren zunehmend eine stärkere regionale Hinwendung zum Klientel praktiziert wird, ist das in der Straffälligenhilfe nicht der Fall.«

stehen, Freiheitsentziehungen überhaupt zu vermeiden, denn nach der Entlassung ist die Straffälligenhilfe überwiegend damit beschäftigt, die schädlichen Auswirkungen der Haft zu kompensieren. Untersuchungen zeigen, daß bei nur einem geringeren Teil der Inhaftierten tatsächlich ein erhebliches Gefährlichkeitspotential – legt man Kriterien wie die Schadenshöhe oder das Ausmaß der Verletzung des Opfers zugrunde – vorliegt. Bei dem überwiegenden Teil der Inhaftierten könnte daher auf die Verhängung von Freiheitsstrafen verzichtet werden. Voraussetzung hierfür ist, daß in ausreichendem Maße ambulante Alternativen zum Freiheitsentzug zur Verfügung stehen. Auch, um den Belastungsfaktor »Haft« als zusätzliches erschwerendes Kriterium bei der Wohnungs- und Arbeitssuche zu reduzieren, müs-

sen freiheitsentziehende Maßnahmen zugunsten ambulanter Maßnahmen zurückgedrängt werden.

So gilt es vor allem, nach Alternativen zum Freiheitsentzug zu suchen und diese möglichst flächendeckend umzusetzen. Neben Wohnprojekten und -angeboten zur U-Haftvermeidung, sozialen Trainingskursen, Angeboten, beim Abarbeiten von Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit zu helfen, um Ersatzfreiheitsstrafen zu vermeiden, kommt dem Täter-Opfer-Ausgleich als neuere Form im Umgang mit Straftaten eine wichtige Rolle zu. Die Entwicklung regionaler Gesamtkonzepte ist nur denkbar durch die Bildung ständiger gemeinsamer Arbeits- und Pla-

setzt. Gleichwohl ergeben sich aber durch dieses Doppelmandat auch Möglichkeiten der Einflußnahme auf strafjustizielle Entscheidungen, deren Spielräume durchaus noch weiter ausgelotet werden könnten. Ziel muß es sein, durch frühzeitige und kontinuierliche sozialarbeiterische Angebote und Aktivitäten die Lebenslagen der Klienten und damit ihre Sozialprognose zu verbessern – hier ist eine engere Zusammenarbeit mit der freien Straffälligenhilfe gefordert –, durch verfahrensrelevante Vorschläge und Maßnahmen ihre Position im Strafverfahren zu stärken und damit soweit wie möglich haftvermeidend zu wirken. Den durch die Bemühungen um eine Verstärkung ambulanter Sanktionen statt Freiheitsentzug entstehenden Mehrbelastungen könnte die Bewährungshilfe durch eine Verkürzung der Bewährungszeiten entgegenwirken. Kriminologischen Untersuchungen zufolge zeigt sich in den ersten zwei Jahren der Bewährungszeit, ob Klienten diese straffrei durchstehen, denn laut Statistik fallen in diese Zeit mehr als 90% erneuter Straftaten. Hierbei lieferten die Probanden, die erneut straffällig wurden, den entsprechenden Widerrufsgrund (i.S. § 56 f. I, Nr. 1 StGB) überwiegend bereits in den ersten sechs Monaten der Bewährungszeit.¹⁶ Das weist darauf hin, daß die Bewährungshilfe spätestens nach einem Jahr mit relativ hoher Wahrscheinlichkeit einschätzen kann, ob Klienten die Bewährungsaufsicht durchstehen oder nicht.

Und schließlich: Auch bei der freien Straffälligenhilfe müssen die ambulanten Hilfen Vorrang vor stationären Unterbringungsformen haben. Das ist noch keineswegs überall selbstverständlich. So sind diverse Sozialhelferträger in einzelnen Bundesländern der Auffassung, eine Unterstützung Haftentlassener im Rahmen des § 72 BSHG komme nur bei der Unterbringung in stationären Einrichtungen mit einer Rundumversorgung in Betracht. Daß sich eine Unterbringung in teilstationären Formen der Betreuung und Unterbringung (betreutes Einzelwohnen, Unterbringung in einer Wohngemeinschaft) auf die Selbstständigkeit des Klienten weitaus positiver auswirken kann als die domestizierende Unterbringung in einer stationären Einrichtung: dafür ist mancherorts noch das Bewußtsein zu wecken. Den Ausschlag für entsprechende Entscheidungen für Klienten, Straffälligenhilfe und Kostenträger sollten allerdings nicht in erster Linie fiskalische Gesichtspunkte, sondern vielmehr Kriterien wie der möglichst weitgehende Erhalt und der Ausbau der Selbstständigkeit der Betroffenen bilden – gleichwohl können auch durch das Hilfesystem weniger stigmatisierende Maßnahmen einen Beitrag zur Kostenersparnis leisten. Voraussetzung hierfür wäre allerdings eine stärkere Betonung und Verankerung ambulanter und teilstationärer Beratungs- und Betreuungsmöglichkeiten im BSHG für die betroffene Personengruppe der Straffälligen.

»Auch bei der freien Straffälligenhilfe müssen die ambulanten Hilfen Vorrang vor stationären Unterbringungsformen haben. Das ist noch keineswegs überall selbstverständlich.«

nungsgruppen zur Entwicklung neuer Angebote und deren gemeinsame Vertretung in der Öffentlichkeit, im kommunalpolitischen und strafjustiziellen Raum. Hier kann die freie Straffälligenhilfe ihre Flexibilität und ihr Innovationspotential nutzen und aus anderen Hilfebereichen, etwa der Jugendhilfeplanung, lernen.

Die Entwicklung regionaler Angebote und Konzepte sollte insbesondere auch sich verändernde Problemstellungen hinsichtlich bestimmter Gruppen berücksichtigen. Ein Beispiel hierfür ist der justizielle Umgang mit nichtdeutschen Straffälligen und die Notwendigkeit der Schaffung von Hilfeangeboten der Sozialarbeit für diese Gruppe, die von gesellschaftlichen Ausgrenzungsprozessen in besonderer Weise betroffen ist.

Die sozialen Dienste der Justiz, d.h. die Gerichts- und Bewährungshilfe brauchen mehr Innovationsbereitschaft und mehr organisatorische Flexibilität. Die sozialen Dienste der Justiz sind zwar in ihrer Arbeit dem Dilemma zwischen Hilfe- und Kontrollfunktion ausge-

Bedarfsgerechte Hilfen schaffen

Die Kompensation von Unterversorgungslagen – hierin sehe ich eine wesentliche Aufgabe vor allem der freien Straffälligenhilfe – wirft die Frage auf, mit welchen Strategien, Standards und Qualifikationen die Straffälligenhilfe die notwendigen Ressourcen für ihr Klientel mobilisieren kann. Zum einen geht es um individuelle Hilfen zur Erlangung staatlicher Hilfeleistungen, wie besondere Sozialhilfeleistungen oder Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, d.h. um eine entsprechende Beratung und ggf. um die Durchsetzung von Rechtsansprüchen. Zum anderen geht es um eine infrastrukturelle Verbesserung von Lebenslagen Straffälliger. Während die Beschaffung von Wohnung und Arbeit vor 15 Jahren vielleicht noch eher ein Nebenprodukt der psychosozialen Beratung Straffälliger darstellte, bilden existenzsichernde Maßnahmen inzwischen den Hauptteil der Anforderungen an Sozialarbeit mit Straffälligen. Es wird zunehmend notwendiger, gleichzeitig immer schwieriger, entsprechende Quellen zu erschließen. Allein die psychosoziale Beratung, wird sie von existenzsichernden Maßnahmen abgekoppelt, stellt aber keine bedarfsgerechte Hilfestellung mehr dar. Klassische Konzepte, die unter Anwendung therapeutischer und/oder pädagogischer Methoden »nur« auf eine Persönlichkeitsveränderung der Betroffenen hinzielen, laufen angesichts der materiellen und sozialen Notsituationen Straffälliger ins Leere. Die Straffälligenhilfe muß inzwischen Funktionen übernehmen, die über ein traditionelles Verständnis von Straffälligenhilfe, das auf Persönlichkeitsveränderung zielt, weit hinausgehen.

Das betrifft neben der Erschließung von Wohnmöglichkeiten insbesondere auch Initiativen zur Schaffung eines sog. »zweiten Arbeitsmarktes«. Für einen großen Teil unseres Klientels – wie auch für andere sozial Benachteiligte – ist der erste Arbeitsmarkt aus verschiedensten Gründen gar nicht mehr zugänglich. So berichten gerade Mitarbeiter/-innen aus Arbeitsprojekten, daß die allermeisten den Sprung auf den ersten Arbeitsmarkt nicht schaffen. Angesichts der veränderten wirtschaftlichen Situation gewinnt Arbeit offensichtlich einen zunehmend höheren gesellschaftlichen Stellenwert. Kunstreich (1996) macht deutlich, worum es der Gesellschaft geht: »Die normative Kunstfigur, die sozusagen den Idealtypus oder den Spitzensportler der gesellschaftlich vorherrschenden Arbeitsmoral darstellt, ist der hochqualifizierte, männliche, deutsche Lohnarbeiter, 25-35 Jahre alt, in der Arbeit fleißig und diszipliniert, im Konsum wöhlerisch und ausgabenfreudig, zu Hause von seiner Ehefrau gratis reproduziert. Es fällt nicht schwer, alle Abweichungen von diesem normativen Ideal als die sogenannten Problemgruppen des Arbeitsmarktes zu identifizieren: Frauen, Auslän-

der, Unqualifizierte, zu Alte oder zu Junge, Arbeitsunfähige oder -unwillige; Leute, die viel Geld ausgeben, aber eigentlich keins haben usw.. Auch wenn es für die meisten sogenannten Abweichler objektiv unmöglich ist, die Norm des 'Spitzensportlers' in Sachen Arbeitsmoral zu erfüllen, orientieren sich alle Organisationsmittel sowohl der Sozial- als auch der Kriminalpolitik eben an dieser ideologischen normativen Figur.¹⁷ Daß sich die Aufrechterhaltung dieser Norm nicht zentral auf Straffällige bezieht, sondern vielmehr alle anderen »bei der Stange« halten soll, hilft uns dabei wenig, denn das Klientel der Straffälligenhilfe hat es angesichts der großen Konkurrenz besonders schwer, einen Platz im Arbeitsleben zu ergattern. Arbeit wird zunehmend zum Privileg, das neben Teilhabe an bestimmten Konsummöglichkeiten gesellschaftliche Akzeptanz sichert. Vor 10 Jahren bereits, als die Zahl der Arbeitslosen zwischen 2 und 2,5 Millionen Menschen beziffert wurde, wies Schüler-Springorum auf die Notwendigkeit der Erschließung des 2. Arbeitsmarktes hin, wenngleich damals noch nicht so deutlich war wie heute, daß ein großer Teil des Klientels auch dem 1. Arbeitsmarkt keine Chance mehr haben wird. Angesichts der Prognosen zur Arbeitslosigkeit riet er der Straffälligenhilfe zur Flucht nach vorn: Sie sei gefordert, in Zusammenarbeit mit verschiedenen anderen Trägern nach Möglichkeiten der Beschäftigung zu suchen und überall dort im Sinne ihres Klientels zu intervenieren, wo die Weichen für Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem »zweiten Markt« gestellt werden. Die Erschließung von Wohn- und Arbeitsmöglichkeiten stellt die Straffälligenhilfe natürlich auch vor fachliche Probleme und Anforderungen. Wo immer eine Initiative, ein Projekt, eine Ökofirma oder ähnliches entstehen soll und kann, müssen alle Beteiligten sich einem Lernprozeß stellen. Wo das aber passiert und sich wiederholt, wird sich notwendigerweise eine neue Professionalität bilden.¹⁸ Daß dies mancherorts in der Zwischenzeit geschehen ist, belegen die Erfahrungsberichte von Arbeitsprojekten – von einem ausreichenden Ausbau des 2. Arbeitsmarktes aber sind wir noch weit entfernt. Besonders ungelöst scheint das Problem der Befristung der öffentlich subventionierten Arbeitsmaßnahmen und -projekten zu sein: Die Kostenträger gehen ungeachtet der Erfahrungen der Praxis davon aus, daß die Betroffenen nach Ablauf einer gewissen Frist wieder in den 1. Arbeitsmarkt integrierbar sind.

Beide Seiten, soziale Dienste der Justiz und freie Straffälligenhilfe, müssen ihre Arbeit verstärkt an den sich verändernden Lebenslagen straffällig gewordener Menschen orientieren und durchgehende Hilfen anbieten. Die Segmentation Straffälliger in einzelner Hilfebereiche und -abschnitte wird den Problemen, die der Straffällige selbst in seiner ganzheitlichen Lebenssituation zu bewältigen hat, nicht ge-

recht. Bei der Schaffung bedarfsoorientierter Hilfen kann und darf langfristig, wenn dies notwendig erscheint, vor Neu- und Umstrukturierungsprozessen nicht haltgemacht werden. In erster Linie betrifft das natürlich den Umbau von gesellschaftlichen Leistungen: also den Ausbau niedrigschwelliger, nicht freiheitsentziehender Angebote, Maßnahmen und Hilfen für Straffällige zu Lasten von Haftplätzen. Hier sei insbesondere auch auf den Täter-Opfer-Ausgleich verwiesen, dessen Umsetzung im Erwachsenenbereich weitgehend noch aussteht. Das betrifft aber dann auch die freie Straffälligenhilfe, die ihre Aktivitäten in der Haftvermeidung statt in der Inhaftierten- und Haftentlassenenbetreuung noch stärker ausbauen müßte.

Anwaltsfunktion wahrnehmen

Angesichts verstärkter Ausgrenzungsprozesse von verschiedensten Seiten steht die Straffälligenhilfe wieder zunehmend vor der Herausforderung, für ihr Klientel eine Anwaltsfunktion wahrzunehmen. Das bedeutet u.a. Vernetzung, Einmischung, Lobbyarbeit, Mitarbeit in regionalen Arbeitskreisen, Präventionsräten und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Einflußnahme auf justizielles Handeln auf lokaler Ebene. Sozialarbeit hat eine berufliche Verpflichtung zur Solidarität mit ihrem Klientel. Diese Solidarität bedeutet – bezogen auf Straffällige – natürlich nicht, alle Verhaltensweisen begrüßenswert zu finden. Das bedeutet aber, daß soziale Arbeit die Profession ist, die ihre »Verpflichtung zur Erfüllung menschlicher Grundbedürfnisse und zum sozialen Frieden mit und unter Menschen verschiedenster Gruppen nicht aufgeben kann, ohne ihre professionelle Funktion preiszugeben«.¹⁹ Daß dabei Solidarität ausgerechnet mit Straffälligen als gesellschaftliche Randgruppe nicht leicht ist, wissen viele Helfer/-innen aus leidvoller Erfahrung, denn mit Forderungen nach Unterstützung straffällig Gewordener laufen sie nicht gerade offene Türen ein – es sei denn, man könnte die Klienten zu den »Mächtigen« rechnen. In letzterem Fall ist es relativ unwahrscheinlich, daß diese überhaupt zu Klienten der Straffälligenhilfe werden, was wiederum zur Folge hat, daß die Straffälligenhilfe ihren Blickwinkel wie ihre Hilfen auf sozial Benachteiligte einengt.

Besonders wichtig scheint mir – auch dies zum Thema »Menschenrechte« – wieder eine stärkere Einmischung in vollzugspolitische Fragen zu sein. Die Haftanstalten werden voller, im günstigsten Fall stagniert die Belegung auf hohem Niveau. Die Betreuung Inhaftierter verbessert sich nicht, sondern sie wird schlechter – schon allein deshalb, weil die personellen und baulichen Investitionen mit den gestiegenen Belegungszahlen nicht Schritt gehalten haben. Es verändert sich auch das vollzugspolitische Klima: In Nordrhein-Westfalen etwa ist im krimi-

Rainer Strobl/
Andreas Böttger (Hrsg.)

Wahre Geschichten?

Zu Theorie und Praxis
qualitativer Interviews
Beiträge zum Workshop
*Paraphrasieren, Kodieren,
Interpretieren ...*
im Kriminologischen Forschungs-
institut Niedersachsen am
29. und 30. Juni 1995 in Hannover

Qualitative Forschungsmethoden haben sich in den Sozialwissenschaften in den letzten Jahren zunehmend etabliert. Diese Entwicklung hat glücklicherweise dazu geführt, daß es heute wieder mehr vom Forschungsgegenstand als von der Forschungsinstitution abhängt, welchen Methoden der Vorzug gegeben wird. Deshalb wurde von den Herausgebern unter dem Motto »Paraphrasieren, Kodieren, Interpretieren ...« am 29. und 30. Juni 1995 ein Workshop zu Theorie und Praxis qualitativer Interviews im Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen veranstaltet.

Die hier publizierten Referate spiegeln methodologisch einen Trend zu stärkerer Theoriegeleitetheit qualitativer Forschung wider. Offenheit als *einige* Leitlinie qualitativer Forschung soll methodisch durch eine Balance zwischen Offenheit und Theoriegeleitetheit ersetzt werden.

Der Sammelband enthält Beiträge, die diese neue Richtung qualitativer Forschung sowohl aus theoretischer Sicht als auch im Hinblick auf Fragen der praktischen Umsetzung diskutieren. Er richtet sich an die Vertreter aller sozialwissenschaftlichen Disziplinen und ist zudem durch seine Praxisnähe auch für Studierende eine wertvolle Hilfe bei der Methodenausbildung.

1996, 218 S., brosch., 36,- DM, 263,- öS,
33,50 sFr; ISBN 3-7890-4269-2
(Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen
Forschung, Bd. 2)

 **NOMOS Verlagsgesellschaft**
76520 Baden-Baden

nalpolitischen Raum immer wieder vom »resozialisierungsunwilligen Gefangenen« die Rede. Wenngleich dieser Begriff von der amtlichen Kriminalpolitik nicht weiter definiert wird, scheint dies z.B. ein Gefangener zu sein, der kein Interesse daran hat, sich in eine von seinem Heimatort und von seinen Angehörigen weit entfernte Haftanstalt verlegen zu lassen, weil dort das Bildungsangebot eine für ihn und seine Strafzeit geeignete Maßnahme bereithält oder weil sich dort gerade eine offene Haftanstalt befindet. Ferner ist bundesweit zunehmend die Rede von »gefährlichen Gefangenen« an denen die Vollzugsgestaltung auszurichten sei. So wird der Spielraum für eine menschenwürdige Behandlung nicht nur in finanzieller, sondern auch ideeller Hinsicht enger bzw. die vollzugspolitische Ideologie paßt sich den fiskalischen Bedingungen an. Hier ist die Straffälligenhilfe als »Menschenrechtsprofession«²⁰ gefordert, sich in die Diskussion einzumischen und mit anderen dafür Sorge zu tragen, daß die Standards für eine menschenwürdige Behandlung im Strafvollzug sich in den nächsten Jahren nicht noch drastisch verschlechtern. Diese Befürchtung liegt nämlich besonders nahe, weil zwischen dem Drinnen und Draußen eine Art informelles »Abstandsgebot« zu herrschen scheint, das besagt, daß es dem Strafgefangenen immer noch ein kleines bißchen schlechter gehen muß als selbst dem erheblich sozial Benachteiligten draußen – vom Normalbürger einmal ganz zu schweigen. Geht es also draußen einem immer größer werdenden Teil der Bevölkerung schlechter, so dürfte das auch für den Strafvollzug nicht ohne Folgen bleiben.

Öffentlichkeitsarbeit vor Ort, drinnen wie draußen

In der Öffentlichkeitsarbeit bündeln sich kriminal- und sozialpolitische Interessenswahrnehmung. Die Öffentlichkeit für die Situation sozial Benachteiligter zu interessieren, gesellschaftliche und politische Solidarität einzufordern und die Bewußtseinsbildung über die Relevanz von Menschen- und Sozialrechten: all dies geht in unserer Informationsgesellschaft nicht mehr ohne Medieneinsatz. Angesichts der derzeitigen kriminalpolitischen Lage ist eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit notwendig, die sich gegen die Ausgrenzung – vor allem durch Freiheitsentzug – straffällig gewordener Menschen wendet, die soziale Sicherheit als Voraussetzung für Innere Sicherheit betrachtet und die, mehr oder weniger von Medien und Politik gesteuert wachsenden Kriminalitätsängsten einen »vernünftigen« Umgang mit Kriminalität entgegensezt. Eine neuere Bevölkerungsumfrage²¹ Ipos-Studie 1995, die das Bundesministerium des Inneren in Auftrag gegeben hat, ergab: In Westdeutschland sind 70% der Befragten der Meinung, daß

die Sicherheit der Bürger auf Straßen und Plätzen durch Kriminalität bedroht ist, in Ostdeutschland sind es 86%. Wenn die befragten Bürger/-innen hinsichtlich verschiedener Kriminalitätsformen mehr oder weniger extreme Ängste äußern – Westdeutsche äußern große Beunruhigung im Hinblick auf Umweltkriminalität, gefolgt von Rauschgiftkriminalität; in Ostdeutschland hingegen steht die Angst vor KFZ-Diebstählen an erster Stelle, gefolgt von der Furcht vor Körperverletzungen und Raubüberfällen – so ist das ein Problem der vor allem von der Medienberichterstattung geprägten Wahrnehmung und nicht ein Abbild tatsächlicher Kriminalitätsentwicklungen. Dieses Phänomen ist nicht neu – es wird auch von verschiedenen kriminologischen Untersuchungen zur Kriminalitätsfurcht deutlich. Das für uns wohl interessanteste Ergebnis der Ipos-Stimmungsbefragung aber war: Die Zustimmung oder Ablehnung bezüglich einer Verschärfung der Gesetze zur Bekämpfung der Kriminalität ist den Befragungsergebnissen der Studie zufolge in hohem Maße von der formalen Bildung der Befragten abhängig. Mit steigendem Schulabschluß sinkt der Anteil derjenigen, die sich für eine Verschärfung der Gesetze aussprechen, und es steigt analog dazu die Zahl derjenigen Befragten, die die vorhandenen Gesetze für ausreichend erachten. Auch die Ergebnisse dieser Studie zeigen: Aufklärungs-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit vor Ort sind notwendig. Dem vielfach blinden Glauben an Gesetzesverschärfungen als wirksames Mittel zur Bekämpfung von Kriminalität muß beharrlich widersprochen werden. Hier sind alle in der Straffälligenhilfe Tätigen gefordert, eine bürgernahe Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.

Gabriele Kawamura ist Geschäftsführerin der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e.V. in Bonn

Anmerkungen:

- 1 Bei dem Text handelt es sich um einen überarbeiteten Festvortrag zum 25jährigen Bestehen der Anlaufstelle für Haftentlassene des Bezirksvereins für soziale Rechtspflege in Freiburg am 27.3.96
- 2 vgl. Pelz, U.: Wohnprojekte in der Straffälligenhilfe, in: Rundbrief Soziale Arbeit und Strafrecht, Okt 1990, 41-56 und Meyer, D.: Wohnungsnöt: Eine Herausforderung für die Straffälligenhilfe, in: Bewährungshilfe 3/1994, 327-334
- 3 vgl. Dünkel, F.: Empirische Beiträge und Materialien zum Strafvollzug: Bestandsaufnahme des Strafvollzugs Schleswig-Holstein und des Frauenvollzugs Berlin, Freiburg 1992 und Cornel, H.: Die soziale Situation Haftentlassener, Berlin 1992
- 4 Wirth, W.: Notwendigkeit und Schwerpunkte von Arbeitsprojekten in der freien Straffälligenhilfe, in: Hompesch, Raimund; Kawamura, Gabriele; Reindl, Richard (Hrsg.): Verarmung, Abweichung, Kriminalität, Freie Straffälligenhilfe vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Polarisierung, Bonn 1996, 19
- 5 vgl. Dünkel, F. a.a.O. 1992 und Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e.V. (Hrsg.): Straffälligenhilfebericht 1994, Bonn 1995
- 6 Kunz, Ch.: Bestandsaufnahme der Situation in Strafvollzug und Straffälligenhilfe in den neuen Bundesländern, unveröff. Vortragsmanuskript, Greifswald 1995
- 7 vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e.V. (Hrsg.): Straffälligenhilfebericht 1994, Bonn 1995, 25 f.
- 8 Schüler-Springorum, H.: Soziale Arbeit und Strafrecht unter veränderten wirtschaftlichen Bedingungen, in: Bewährungshilfe 1/86, 1986, 12
- 9 Kunstreich, T.: Straffälligkeit – Eine Folge sozialpolitischer Entscheidungen, Verarmung – Abweichung – Kriminalität, in: Hompesch, Raimund; Kawamura, Gabriele; Reindl, Richard (Hrsg.): Verarmung, Abweichung, Kriminalität, Freie Straffälligenhilfe vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Polarisierung, Bonn 1996, 19
- 10 Fresee, D.: Zur Abweichung der Angepaßten. In: Kriminologisches Journal, 1/1991
- 11 Geißler, R.: Soziale Schichtung und Kriminalität. In: ders. (Hrsg.): Soziale Schichtung und Lebenschancen in der Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart 1987, 158
- 12 Maelicke, B./ Simmedinger, R.: Sozialarbeit und Strafjustiz – Untersuchungen und Konzeptionen zur Reform der Straffälligenhilfe, Weinheim und München 1987
- 13 Oelschlägel, D.: Sich schämen ist nicht genug – Gemeinwesenarbeit im Armutsquartier, in: Mühlfeld, C./Oppel, H./ Weber-Falkensammer, H./ Wendt, W.R. (Hrsg.): Armut, Brennpunkte Sozialer Arbeit, Neuwied 1993, 60-96
- 14 Oelschlägel a.a.O., 70
- 15 Obwohl sich für den Bereich der Straffälligenhilfe gerade die Bewährungshilfestellen in Großstädten aufgrund ihrer Größe für eine Dezentralisierung anbieten, setzt sich eine Abschaffung zentraler Großdienststellen dort nur sehr zögernd durch. So hat die Bewährungshilfe Berlin erst kürzlich im Rahmen ihrer Neuorganisation Regionalstellen geschaffen. Das Beispiel Köln zeigt: In dieser Stadt mit etwa 1 Mio. Einwohnern gibt es erst seit 4 Jahren eine rechtsrheinische »Bewährungshilfezweigstelle« mit 7 Mitarbeitern, alle anderen 40 Mitarbeiter/-innen sitzen im Stadtzentrum – und dies, obwohl flächennäßig der linksrheinische Bereich Kölns nur 15 % größer ist als der rechtsrheinische.
- 16 vgl. Röll, Peter: Widerruf und Nichtwiderruf der Strafaussetzung gem. §§ 56 f. Abs. 1 u. 2 StGB und die diesbezügliche Praxis beim Amtsgericht Bremen, untersucht anhand von 200 Fällen, in denen 1976 eine Strafaussetzung zur Bewährung anlief, Dissertation 1984
- 17 vgl. Kunstreich a.a.O., 22
- 18 Schüler-Springorum a.a.O.
- 19 Staub-Bernasconi, S.: Grenzüberschreitende Soziale Arbeit – Sorgen und Hoffnungen, in: Bewährungshilfe 3/95
- 20 Staub-Bernasconi a.a.O.
- 21 Ipos – Institut für praxisorientierte Sozialforschung (Hrsg.): Einstellungen zu aktuellen Fragen der Innenpolitik 1995 in Deutschland, Ergebnisse jeweils einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage in den alten und neuen Bundesländern, Mannheim 1995

